

Inhalt

7 Kurzratgeber

- 8 Antworten auf die elf häufigsten Fragen
- 13 ELSTER: Steuererklärung voll digital

19 Optimieren bei Kauf und Bau

- 20 Die Immobilie als Steuersparmodell?
- 21 Abschreibung und Verkehrswert
- 29 ABC der Anschaffungs- und Herstellungskosten
- 32 Besonderheiten bei Stellplätzen und Garagen
- 34 So funktioniert die Sonderabschreibung
- 37 Die Grundsteuer – eine umfassende Reform
- 40 So lassen sich beim Verkauf Steuern sparen

43 Der Vermieteralltag: Steuern sparen, wo es geht

- 44 Einnahmen bei Vermietung
- 48 Werbungskosten: Was, wie viel, wann?
- 53 Erhaltungsaufwand oder Herstellungskosten?
- 58 Verluste mit anderen Einkünften verrechnen

63 Fallstricke vermeiden

- 64** Vorübergehender Leerstand
- 66** Vorsicht Liebhaberei
- 69** Verträge mit Angehörigen
- 72** Welche Förderregeln für welche Immobilie?

77 Ferienwohnungen und Untervermietung

- 78** Einnahmen und Werbungskosten bei Ferienwohnungen
- 85** Rechnung schreiben: Wie geht das?
- 88** Gemischt genutzte Ferienwohnungen
- 90** Untervermietung, Airbnb & Co.

95 Service

- 96** Fachbegriffe erklärt
- 100** Register
- 102** Impressum

Sie können die
Formulare auch bequem
kostenlos herunterladen
und ausfüllen. Den Link
finden Sie im Impressum.

103 Formulare

- 105** Step by step durch die Steuererklärung
- 106** Ausfüllhilfe Anlage V
- 114** Ausfüllhilfe Anlage V-FeWo
- 118** Ausfüllhilfe Anlage V-Sonstige
- 122** Ausfüllhilfe Anlage Sonstiges
- 125** Herstellungs- und Anschaffungskosten
- 128** Ausfüllhilfe Angaben zur Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung nach § 7b EStG
- 135** Eigenbeleg
- 137** Reisekostenabrechnung
- 139** Checkliste Werbungskosten
- 141** Rechnungsvorlage
- 143** AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig Gastgewerbe (Auszug)

ELSTER: Steuererklärung voll digital

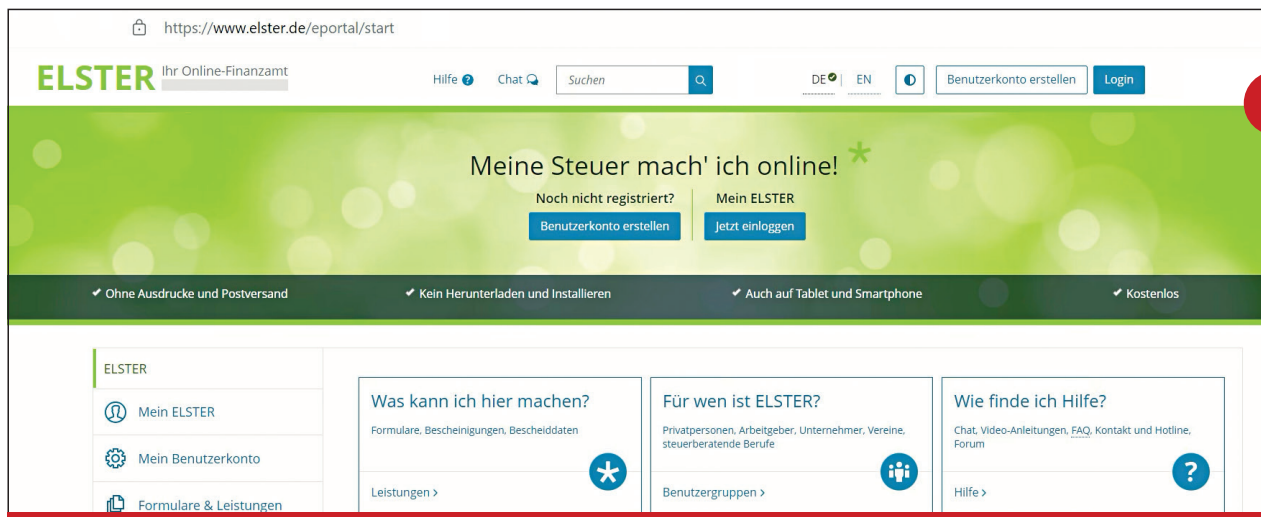
Wenn Sie Wohnungen vermieten, müssen Sie Ihre Einkünfte nicht nur versteuern, sondern Ihre Steuererklärung auch elektronisch abgeben. Das geht zum Beispiel kostenlos über das digitale Portal der Finanzverwaltung ELSTER. Wir zeigen Ihnen, wie Sie sich dort zurechtfinden.

ELSTER soll es möglich machen: das Online-Finanzamt. Kein Papier, keine Formulare, alles digital. Vermieterinnen und Vermieter sind verpflichtet, ihre Steuererklärungen elektronisch ihrem Finanzamt zu übermitteln, ebenso weitere steuerliche Formulare. Das Portal ELSTER benötigen Sie dafür nicht zwingend – allerdings müssen Sie sich einmalig dort registrieren. Denn nur so erhalten Sie die technischen Voraussetzungen, die für das Übermitteln Ihrer Steuerdaten notwendig sind: Nach der Registrierung bekommen Sie Ihre Zertifikatsdatei sowie ein Passwort. Alternativ können Sie auch die App ElsterSecure nutzen. Wie die Registrierung funktioniert, zeigen wir Ihnen im Folgenden Schritt für Schritt.

Die verwendeten Abbildungen (Stand 1/2025) können im Laufe der Zeit von den möglicherweise aktualisierten Darstellungen unter [elster.de](https://www.elster.de) etwas abweichen.

1 Erste Orientierung: Sie rufen die Startseite [elster.de](https://www.elster.de) auf (Screenshot 1).

Dort erhalten Sie später nicht nur Informationen aus Ihrem persönlichen Benutzerkonto, sondern auch eine Übersicht über alle elektronischen Leistungen der Finanzverwaltung sowie mehrere Hilfeangebote. Sie können sich auch über die „Suche“-Funktion im oberen Teil sämtliche aktuellen Einträge zum Thema „Vermietung und Verpachtung“ anzeigen lassen. Ganz unten links auf der Seite finden Sie im Menü „Systemanforderungen“ eine Zusammenstellung der technischen Merkmale, die Ihr Computer benötigt. Mit dem Konfigurations-Assistenten können Sie überprüfen, ob Ihr System die notwendigen Anforderungen erfüllt. Wechseln Sie gegebenenfalls Ihren Browser, wenn die Darstellung nicht unseren Screenshots entspricht. So finden Sie sich besser zurecht.



Die Immobilie als Steuersparmodell?

Lassen Sie sich nicht von oberflächlichen Versprechen ködern: Eine gut gewählte und gut vermietete Immobilie ist vieles, aber kein Patentrezept zum Steuernsparen. Steuerliche Faktoren sollten Sie zwar beachten, sie sollten aber nicht den Ausschlag für oder gegen eine Anschaffung geben.

„Die Immobilie als Steueroase“, „So optimieren Sie Ihr Kapital“ oder schlicht „Die Steuerimmobilie“: So und ähnlich lauten verführerische Überschriften und Online-Suchergebnisse, die den Eindruck erwecken, dass im Grunde jede Immobilieninvestition den Blankoscheck zum Steuernsparen liefert. Der Kauf einer Immobilie kann vielen Zwecken dienen, zum Beispiel der Geldanlage oder der Altersvorsorge. Eine solche Entscheidung sollte immer gut durchdacht und geplant sein und kann nur individuell getroffen werden. Ausschließlich aus steuerlichen Gründen sollten Sie jedoch keine Investition angehen, auch nicht den Kauf oder Bau einer Wohnung.

Hier spielen andere Kriterien eine Rolle: die richtige Lage, die langfristige Rendite, ein angedachter späterer Verkauf oder die Selbstnutzung im Alter. Wenn Sie über die Investition in eine Immobilie nachdenken und diese vermieten wollen, sollten Sie diese Einzelheiten mit Ihrem Steuerberater oder Ihrer Steuerberaterin besprechen. Denn eine Wohnung oder ein Haus ist eine erhebliche Anschaffung, und schon allein der Kaufpreis muss steuerlich anteilig über viele Jahre abgeschrieben werden. Sie können sich also nicht darauf verlassen, dass eine mögliche Steuerersparnis Ihre Investition schon wettmacht. Zudem müssen Mieteinkünfte versteuert werden: Die private Vermietung von Eigentumswohnungen, Häusern oder Ferienimmobilien rechnet das

Finanzamt zu den Einkunftsarten, die der Einkommenssteuer unterliegen (siehe „Einkünfte bei Vermietung“, S. 44). Das Gleiche gilt, wenn Sie unbebaute Grundstücke verpachten.

Wie viel Steuern Sie zahlen müssen, hängt immer von Ihrer persönlichen Situation ab. Denn vermutlich haben Sie noch andere Einkünfte, zum Beispiel als Angestellte oder als Selbstständiger. Ob Sie Kinder haben oder für Angehörige sorgen müssen, kann steuerlich ebenso eine Rolle spielen wie die Höhe Ihrer Vorsorgeaufwendungen. Verallgemeinern lässt sich zunächst lediglich der steuerfreie Grundfreibetrag, der sich derzeit auf 12 096 Euro beläuft (Stand: 2025). Für das zu versteuernde Einkommen, das oberhalb des Grundfreibetrags liegt, steigt der Steuersatz schrittweise von 14 auf 45 Prozent. Wie hoch Ihr Steuersatz tatsächlich ist und welchen Einfluss die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf Ihre Steuerlast nehmen, hängt also von Ihrer individuellen Situation ab.

Als künftige Vermieterin und künftiger Vermieter stellen Sie vor allem langfristige Aspekte in den Mittelpunkt; die steuerliche Seite allein sollte Ihre Entscheidung nicht beeinflussen. Wenn Sie sich jedoch zum Kauf oder Bau einer Immobilie entschlossen haben und diese vermieten möchten, kann Ihnen detailliertes Wissen über steuerliche Abzugsmöglichkeiten helfen, Ihre Steuersituation optimal zu gestalten und mögliche

So bewertet das Finanzamt

Für die Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude gibt es drei Verfahren.

Vergleichswert-Verfahren

Eigentumswohnungen sowie auch Ein- und Zweifamilienhäuser.

Das Vergleichswertverfahren ist für alle Immobilienarten vorrangig anzuwenden.

Wie wird der Wert ermittelt?

Kaufpreise
für vergleichbare Objekte

Objektspezifischer
Bodenwert
plus
Rohhertrag

Gutachter-Ausschüsse

ermitteln durchschnittliche Richtwerte auf Basis von ...

Rohhertrag

Er wird anhand der tatsächlichen oder üblichen Jahresmiete berechnet, unter anderem werden Bewirtschaftungskosten abgezogen. Der Reinertrag wird mit dem sogenannten Kapitalisierungsfaktor multipliziert, der vom Liegenschaftszinssatz und der Restnutzungsdauer abhängt.

... notariell geschlossenen
Immobilien-Kaufverträgen
und vergleichen dafür Grundstücksgröße, Baujahr, regionale Lage, Wohnfläche, Ausstattung, Vertragsdatum.



Ertragswert-Verfahren

Insbesondere Mehrfamilien- und Geschäftshäuser sowie Gewerbeimmobilien.



Wie wird der Wert ermittelt?



Sachwert-Verfahren

Ein- und Zweifamilienhäuser sowie andere Immobilien, bei denen Vergleichswerte und übliche Mieten nicht vorliegen, weil sie beispielsweise in ländlichen Gebieten liegen oder außergewöhnlich sind wie Bauernhöfe, Villen oder Burgen.



Wie wird der Wert ermittelt?

**Bodenwert
plus
Gebäude-
Sachwert**

Bodenwert

Gibt den Wert eines unbebauten oder fiktiv freigelegten Grundstücks an. Er berechnet sich aus Bodenrichtwert mal Grundstücksfläche in Quadratmetern.

Gebäude-Sachwert

Um den Gebäudesachwert zu ermitteln, werden die Herstellungskosten für einen fiktiven Neubau der bestehenden Immobilie ermittelt. Von diesen Kosten wird die sogenannte Alterswertminderung abgezogen und anschließend der Bodenwert des Grundstücks hinzugerechnet.

Faktor

Der Wert wird durch den sogenannten Marktanpassungsfaktor an den Immobilienmarkt angepasst.

Finanzamt

bestimmt den Wert.

Werbungskosten: Was, wie viel, wann?

Ausgaben, die im gleichen Jahr in der Steuererklärung abgezogen werden, mindern direkt Ihre Steuerlast. Daher ist es wichtig zu wissen, was genau zu den Werbungskosten gehört.

Die Einnahmenseite ist nun geklärt. In aller Regel entstehen Ihnen bei der Vermietung Ihrer Immobilie aber auch Kosten – mal mehr, mal weniger. Handelt es sich um Werbungskosten, dürfen Sie diese im gleichen Jahr von Ihren Einnahmen abziehen. Aus der Differenz zwischen Einnahmen und Werbungskosten berechnet das Finanzamt den Überschuss (beziehungsweise den Verlust) aus den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (siehe „Einnahmen bei Vermietung“, S. 44).

Schon vor der Vermietung absetzbar

Um Werbungskosten ansetzen zu können, muss Ihre Eigentumswohnung noch nicht unbedingt vermietet sein. Wichtig ist, dass Sie nachweisen können, dass Sie die Absicht haben, zu vermieten. Vielleicht müssen Sie längere Zeit nach geeigneten Mietern suchen, oder aber die Immobilie wird gerade renoviert oder umgebaut. Das alles können Argumente sein, um dem Finanzamt eine Vermietungsabsicht darzulegen.

Es gibt keinen vorgeschriebenen Zeitraum, wie lange Ihre Immobilie höchstens leer stehen darf, damit das Finanzamt Ihre Vermietungsabsicht anerkennt. Aber die Faustformel lautet: Je mehr Zeit Sie benötigen, um für Ihre Wohnung oder Ihr Haus Mieter zu finden, umso eindeutiger Nachweise wird die Finanzverwaltung für Ihre Vermietungsabsicht einfordern.

Praxistipp: In solchen Fällen hilft es, durch eigene Dokumentation dem Finanzamt den Wind aus den Segeln zu nehmen. Wenn Sie vor einer Vermietung Ihre Immobilie renovieren, listen Sie am besten genau auf, welche Arbeiten Sie planen, warum diese bislang noch nicht erledigt werden konnten und was möglicherweise schon gemacht worden ist.

Gleiches gilt für eine Mietersuche, die möglicherweise etwas länger dauert: Stellen Sie alles zusammen, was Ihre Vermietungsabsichten untermauert – Online-Inserate, der Auftrag für den Makler, Besichtigungstermine. Diese Dokumente reichen Sie am besten mit der Steuererklärung beim Finanzamt ein beziehungsweise halten diese für Rückfragen des Finanzamts bereit.

Vorweggenommene Werbungskosten

Wenn klar ist, dass Sie die Absicht haben, zu vermieten, dürfen Sie Werbungskosten geltend machen. Ist die Immobilie noch nicht vermietet, handelt es sich um sogenannte vorweggenommene Werbungskosten. Dazu zählen beispielsweise Renovierungskosten, Ausgaben für die Mietersuche oder auch Kosten für die Finanzierung – einschließlich möglicher Fahrtkosten.

Wichtig: Nutzen Sie in dieser Zeit die Wohnung keinesfalls selbst. Sonst dürfen Sie mögliche Werbungskosten nicht geltend machen.

Verträge mit Angehörigen

Die neue Eigentumswohnung etwa dem Sohn oder der Tochter fürs Studium zur Verfügung zu stellen – keine schlechte Idee. Wenn Sie bei einer solchen Vermietung jedoch das Finanzamt mit an Bord holen wollen, müssen Sie einige Hürden nehmen.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, in eine Immobilie zu investieren, um diese Ihren Kindern oder anderen Verwandten zu vermieten. Allerdings können Sie nicht einfach günstig an Tochter oder Sohn vermieten, nur, weil Sie möglichst viel von der Steuer absetzen wollen. Grundsätzlich gilt: Jeder Vertrag zwischen Angehörigen muss genauso ausfallen wie ein Vertrag unter Fremden. Das heißt unter anderem, dass das Mietobjekt zwar vergünstigt, aber nicht weit unter dem sonst üblichen Preis überlassen werden darf.

Was ist ortsüblich?

Das Einkommenssteuergesetz spricht von der „ortsüblichen Marktmiete“. Darunter versteht das Finanzamt die ortsübliche Warmmiete – also die Kaltmiete plus die Nebenkosten, die auf die Mieter umgelegt werden dürfen. Entscheidend sind der Mietspiegel und Wohnungen, die nach Größe, Ausstattung und Lage vergleichbar sind.

Dabei ist laut einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs „jeder der Mietwerte – nicht nur der Mittelwert – als ortsüblich anzusehen, den der Mietspiegel im Rahmen einer Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen ausweist“ (Az. IX R 7/20).

Wenn in Ihrem Fall kein Mietspiegel vorliegt, können Sie auch andere Quellen heranziehen, zum Beispiel den Mikrozensus des Statistischen Bundesamts. Hier werden regelmäßig auch Wohnkosten aufgeschlüsselt in Netto- und Bruttokaltmiete nach Quadrat-

metern erhoben. (Quelle: destatis.de, „Wohnen: Mieten, Mietbelastung, Haushaltsgröße und Einzugsjahr“, Stand 2/2024)

Mit anderen Worten: Wenn die Miete, die Sie von Ihren Angehörigen verlangen, nicht der ortsüblichen Miete entspricht, prüft das Finanzamt, ob eine sogenannte verbilligte Überlassung vorliegt. Hier sind drei Szenarien möglich:

→ So wenig Miete wie nötig, so viele Kosten absetzen wie möglich:

Beläuft sich die Miete, die Angehörigen berechnet wird, auf mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete, geht ein voller Werbungskostenabzug zu 100 Prozent in Ordnung. Um diesen Vergleich anzustellen, müssen immer Jahresbeträge gegenübergestellt werden, und zwar die Miete inklusive aller Umlagen. Eine Totalüberschussprognose ist nicht erforderlich.

→ Nicht ortsüblich, aber auch nicht völlig verbilligt:

Liegt die Miete für die Anverwandten bei mindestens 50 Prozent der marktüblichen Miete, sichern Sie sich den Werbungskostenabzug, indem Sie eine Totalüberschussprognose erstellen. Wenn aus dieser Prognose hervorgeht, dass Sie in den kalkulierten 30 Jahren trotzdem einen Gewinn erwirtschaften, dürfen Sie 100 Prozent der Ausgaben als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Fällt die Prognose zu Ihren Ungunsten aus, nur die anteiligen Werbungskosten.

→ Deutlich unter der ortsüblichen Miete:

Beträgt die Miete weniger als 50 Prozent

Einnahmen und Werbungskosten bei Ferienwohnungen

Klare Verhältnisse sind beim Finanzamt am einfachsten darzulegen. Das gilt auch für Ferienwohnungen. Werden diese ausschließlich mit Vermietungsabsicht betrieben, können Sie in der Regel die Aufwendungen in voller Höhe geltend machen.

Vielleicht haben Sie das auch schon erlebt: Sie sind im Urlaub an der Strandpromenade entlanggegangen oder in der Altstadt spazieren und haben sich selbst dabei erlappt, die Immobilienanzeigen des örtlichen Maklerbüros zu studieren. Wie schön wäre es doch, dort, wo andere Urlaub machen, eine Immobilie zu besitzen! Möglicherweise könnte man diese zunächst vermieten und damit ein wenig Geld verdienen. Und später, nach dem Ausstieg aus dem Berufsleben, dort selbst regelmäßig Zeit verbringen.

Grundsätzlich gilt – wie bei jeder Immobilie –, dass die Anschaffung gut durchdacht sein sollte. Von der Auswahl des Standorts gemäß dem Kriterium „Lage, Lage, Lage“ über die gewünschten Ausstattungsmerkmale bis hin zur Sicherung der Finanzierung gleicht die Investition in eine Ferienwohnung erst einmal jeder anderen Immobilieninvestition. Jedoch sollten Sie auch weitere Überlegungen anstellen und sowohl allgemein als auch anhand des konkreten Objekts Ihre Wünsche und Anforderungen an das Feriendomizil klären.

→ Wer soll die Ferienwohnung nutzen?

Wenn Sie sich in erster Linie selbst dort aufhalten wollen, können Sie sich hauptsächlich nach Ihren eigenen Vorlieben richten. Wenn Sie auch oder möglicherweise sogar ausschließlich vermieten wollen, sollten Sie darauf achten, dass sich die Immobilie in einem Urlaubsgebiet befindet oder an ein solches gut angebunden ist.

→ Wie sieht die Infrastruktur rund um die Immobilie aus?

Gerade, wenn Sie eine Vermietung der Ferienwohnung planen, sollten Sie sicherstellen, dass Supermärkte, touristische Ziele und öffentlicher Verkehr in der Nähe sind. Wenn das Objekt etwas abgelegen ist, sollte dafür der Komfort hoch sein.

→ Wie ist der Zustand des Ferienobjekts?

Außen hui, innen pfui – lassen Sie sich nicht vom äußeren Anschein oder der attraktiven Urlaubsgegend täuschen. Prüfen Sie, bestenfalls mit einem Architekten oder einer Sachverständigen, ob Rohre, Elektrik, Heizung und Fenster modernen Standards genügen oder ob hier in Kürze größere Umbauten notwendig werden.

→ Wie ist das Ferienhaus ausgestattet?

Wenn Sie zu allen Jahreszeiten vermieten möchten, müssen Sie möglicherweise in eine Heizung und eine Dämmung investieren. Außerdem sollten Sie sich überlegen, welchen Komfort die Ferienimmobilie haben sollte: Genügt es, die Kücheneinrichtung einfach zu halten, oder braucht es aufgrund der Mieter-Zielgruppe oder der geplanten Mietzeiten auch Geräte wie Spülmaschine und Waschmaschine?

→ Welche Mieten können erzielt werden?

Wollen Sie die Ferienwohnung vermieten, informieren Sie sich schon vor dem Kauf, welche Preise in welcher Saison zu erzielen sind. Recherchieren Sie außerdem

Step by step durch die Steuererklärung

Wer vermietet, ist verpflichtet, jährlich eine digitale Steuererklärung abzugeben. Für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gibt es drei Formulare: Anlage V, Anlage V-FeWo und Anlage V-Sonstige. Man benötigt aber nicht alle Vordrucke.

1 Zugang zu ELSTER

Entscheidend ist, dass Sie über einen Zugang zum elektronischen Portal des Finanzamts verfügen und dort bereits ein Benutzerkonto erstellt haben (siehe dazu „ELSTER: Steuererklärung voll digital“ ab S. 13).

2 Bei ELSTER einloggen

Zunächst loggen Sie sich in Ihr ELSTER-Konto ein, indem Sie die Zertifikatsdatei auf Ihrem Computer öffnen und das von Ihnen gewählte zugehörige Passwort eingeben. Dann gelangen Sie auf Ihre Übersicht „Mein ELSTER“, wo Sie unter anderem Ihre hochgeladenen Belege, verschickte Formulare und Nachrichten des Finanzamts sehen.

3 Formular und Kalenderjahr wählen

Wählen Sie nun im Menü „Formulare & Leistungen“ den Punkt „Alle Formulare“ aus; dort finden Sie unter dem Reiter „Einkommensteuer“ die Einkommenssteuererklärung. Im nächsten Schritt können Sie das betreffende Kalenderjahr auswählen, zum Beispiel 2024. Wenn Sie bereits mit ELSTER gearbeitet haben, können Sie nun aus früheren Abgaben Daten übernehmen. Wenn Sie die Daten selbst eintragen wollen oder zum ersten Mal ELSTER für die Steuererklärung nutzen, tragen Sie in den nächsten Feldern Ihren Namen und Ihre Identifikationsnummer (nicht die Steuernummer!) ein.

Danach können Sie die Formulare wählen, die Sie für Ihre Steuererklärung benötigen – zum Beispiel die Anlage V für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die Anlage V-FeWo für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und kurzfristigen Vermietungen sowie die Anlage V-Sonstige für weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. In der Anlage V-Sonstige tragen Sie beispielsweise Einkünfte aus Untervermietung von gemieteten Räumen ein oder auch die Verpachtung von unbebauten Grundstücken. Die Anlage Sonstiges benötigen Sie, wenn Sie einen Verlust aus Ihrer Vermietung geltend machen wollen.

4 Termine und Fristen

Achtung: Für die Steuerjahre 2022 und 2023 galt eine verlängerte Abgabefrist für die Steuererklärung. Ab 2024 greifen wieder die regulären Fristen. Das heißt: Erledigen Sie Ihre Steuererklärung selbst, müssen Sie die Daten für das Jahr 2024 bis zum 31. Juli 2025 ans Finanzamt übermitteln. Werden Sie durch eine Steuerkanzlei unterstützt, hat diese Zeit bis zum 30. April 2026 für die Steuererklärung 2024. Im Einzelfall können Fristverlängerungen beantragt werden.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen Schritt für Schritt, welche Angaben Sie in den Vordrucken eintragen müssen. Die Formulare, die Sie sehen, beziehen sich auf das Steuerjahr 2024. Bitte beachten Sie, dass sich die Nummerierung der jeweiligen Zeilen in anderen Jahren ändern kann, gegebenenfalls kommen neue Zeilen hinzu. Nutzen Sie dann zusätzlich die Anleitung der Finanzverwaltung, um die Formulare auszufüllen.

Herstellungs- und Anschaffungskosten

1. Herstellungskosten erfassen

Nutzen Sie dafür dieses Formular, um einen groben Überblick zu erhalten. Auf folgende Kosten und Belege sollten Sie achten, wenn Sie in einen Neubau investiert oder selbst gebaut haben:

Rechnung über Maklerprovision für Grundstückskauf	Euro
Notarrechnung Grundstückskauf	Euro
Grundbuchgebühren	Euro
Kopie des Kaufvertrags	Euro
Grunderwerbssteuerbescheid	Euro
Rechnungen der Justizkasse	Euro
Rechnungen Amtsgericht, Anwalt	Euro
Aufstellung der Fahrten und Parkgebühren, Fahrkarten ÖPNV zur Besichtigung des Grundstücks	Euro
Aufstellung der Fahrten und Parkgebühren, Fahrkarten ÖPNV Vertragsunterzeichnung	Euro
Kosten für Baugenehmigung	Euro
Rechnungen für Gutachter und Vermessung	Euro
Mögliche Kosten für Abriss	Euro
Rechnungen über Erdarbeiten und Abtransport	Euro
Rechnungen weitere Sachverständige, Statiker	Euro
Kosten für Bauvertragsprüfung	Euro
Erschließungskosten Straßen, Wasser, Strom, Heizen, Telekommunikation	Euro
Bauherren-Haftpflichtversicherung	Euro
Honorar Architekt	Euro
Richtfest	Euro
Zwischensumme	Euro

Ihr Name

Straße

PLZ, Ort

Ihre Steuernummer

Ort, Datum

Eigenbeleg Nummer: _____

Betrag (Euro, Cent):

Empfänger:

Verwendungszweck:

Datum der Ausgabe:

Grund für den Eigenbeleg:

Unterschrift